

# Hygieneplan Corona

Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz



**CECILIEN-SCHULE**  
Grundschule

Nikolsburger Platz 5

10717 Berlin

Stand Dezember 2020

## **INHALT**

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen – Allgemeiner Infektionsschutz
5. Infektionsschutz im Unterricht – und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen
6. Infektionsschutz im Sportunterricht
7. Infektionsschutz im Musikunterricht / Chor-/ Orchester-/ Theaterproben
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf
9. Allgemeines
10. Anhang / Ergänzung

## VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona regelt den Rahmen für das Schutz- und Hygienekonzept der Schule und ist an die Rahmenbedingungen des Musterhygieneplans angepasst. Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch Instituts zu beachten.

Es findet eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen statt.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### Wichtigste Maßnahmen

- ❖ Im Schulgebäude gilt, bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- ❖ Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- ❖ Im Pädagog/innenzimmer (PÄZ) gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- ❖ Für Dienstkräfte und Schülerinnen/Schüler, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- ❖ Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben.
- ❖ Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeits- und Aufenthaltsräume des pädagogischen Personals.
- ❖ Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.

- ❖ Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Andernfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- ❖ Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- ❖ Gegenseitig sind Schülerinnen und Schüler sowie das Personal aufgefordert, den Gesundheitszustand zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- ❖ Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (s.auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen)).
- ❖ Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern soll unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen.
- ❖ Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- ❖ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder.
- ❖ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- ❖ Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z. B. Stifte, Trinkbecher etc.
- ❖ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

## 2. RAUMHYGIENE

### **Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher muss mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde sowie in jeder Pause eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (**geöffnete Tür**) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße,

umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Folgende Areale werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- ❖ Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstergriffe),
- ❖ Treppen- und Handläufe,
- ❖ Lichtschalter,
- ❖ Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),

Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schule).

### **Ergänzend dazu gilt:**

Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Eine routinemäßige Flächendesinfektion findet nicht statt, sie wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Schülerinnen und Schüler betreten einzeln die Toiletten, es darf jedes Waschbecken nur von einer Person benutzt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Der Bereich wird gesperrt und eine Sonderreinigung beauftragt.

### **4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ (Infektionsschutz in den Pausen)**

Die Klassenverbände / Lerngruppen sollen sich, wo dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine klassenübergreifenden Kontakte stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler gelangen durch beide Aufgänge A und B mit fester Zuordnung der Klassen ins Gebäude. Die Pausen werden zeitlich aufgesplittet, die Frühstückspause wird im Wechsel mit der Hofpause zugewiesen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Auch in den Pausen wird möglichst auf die Einhaltung der Abstandregeln geachtet. Körperkontakt und extreme Gruppenbildung

werden nach Möglichkeit unterbunden. Die Schüler/innen verbringen die Pause in ihrer Lerngruppe. Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler in ihren Klassenräumen.

## **5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT**

### **UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN**

Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung werden, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um weitere Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Die Gruppen in der ergänzenden Förderung und Betreuung werden gemäß den Klassenzugehörigkeiten organisiert, jahrgansübergreifende Arbeitsgemeinschaften finden nicht statt. Beim Mittagessen wird eine Mund-Nasen-Bedeckungen beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens getragen. Es wird auf Schüsselessen verzichtet. Die Tische werden nach jedem Essensdurchgang gereinigt.

## **6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT**

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten werden Situationen mit Körperkontakt vermieden.

Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien stattfinden.

Beim Sport in der Halle gilt:

- ❖ Die Schülerinnen und Schüler kommen mit Mund-Nasen-Bedeckung zur Sporthalle.
- ❖ Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle müssen die Hände gewaschen werden.
- ❖ Die Waschräume sind nach Klassen und Jungen und Mädchen getrennt und nur zum Hände waschen und für den Toilettengang geöffnet.
- ❖ Umkleiden werden jeweils nur von einer Klasse genutzt. Hier wird auf Abstand geachtet.
- ❖ Die Gesichtsmasken bleiben in der Umkleide.
- ❖ Sport in der Halle findet nur im Klassenverband statt, bei Doppelbelegung wird die (Güntzel-)Halle durch Vorhang getrennt.
- ❖ Lüften der Sporthalle (Stoß- und Querlüftung), der Waschräume und der Umkleiden ist regelmäßig nach jeder Unterrichtsstunde für 10 Minuten durchzuführen. Nach Möglichkeit auch während der Stunde.
- ❖ Die Materialausgabe erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte.
- ❖ Benutzte Sportmaterialien werden nach Gebrauch desinfiziert.
- ❖ Die Sporthalle, die Umkleideräume, die Sanitärbereiche werden an jedem Unterrichtstag gereinigt.

## 7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT / CHOR- / THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- ❖ Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
- ❖ Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen.
- ❖ Tanzen ist nur draußen auf dem Schulhof möglich.
- ❖ Beim Musizieren wird jeder Körperkontakt vermieden.
- ❖ Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente werden so vorbereitet, dass sie pro Unterrichtsdurchführung nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden.
- ❖ Musikinstrumente werden nur von der Lehrkraft herausgegeben.
- ❖ Das Musizieren muss sehr eingeschränkt werden, da die Nutzung der Instrumente durch verschiedene Personen nicht möglich ist bzw. besonderer Reinigungsmaßnahmen bedarf (Desinfizieren).
- ❖ Chorproben können stattfinden, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist ausreichend zu lüften. Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden.
- ❖ Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- ❖ Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Eindämmungsmaßnahmenverordnung möglich.

## 8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Nach Einschätzung des RKI ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daraus folgt, dass bei Beschäftigten, die einer Risikogruppe angehören, eine individuelle Risikofaktorenbewertung im Sinne einer arbeitsmedizinischen Begutachtung vorgenommen wird. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Seit 02.06.2020 werden alle Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung an den Berliner Schulen, die eine Covid-19-relevante Grunderkrankung durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung nachweisen, auch weiterhin nicht für eine Tätigkeit in der Schule eingesetzt. Diese Dienstkräfte arbeiten stattdessen im Homeoffice. Die ärztliche Bescheinigung hat dabei keine konkrete Diagnose zu beinhalten. Es genügt die Feststellung, dass die Dienstkraft eine Covid-19-relevante Grunderkrankung hat.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. In diesem Fall erfolgt bis auf Weiteres das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH). Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

## 9. ALLGEMEINES

Der angepasste Hygieneplan wird dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben. Den Dienstkräften wird der Hygieneplan auf der Dienstberatung am 19.08.2020 in wesentlichen Teilen vorgestellt und im Umlauf zur Kenntnis gebracht. Der Schulgemeinschaft wird er durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Kenntnis gegeben.

## 10. Anhang / Ergänzung

### Auszug: Verordnung über die Anforderungen an ein Schutz – und Hygienekonzept an Schulen während der Covid-19-Pandemie vom 24.11.2020

#### § 3 Anwesenheitsdokumentation schulfremder Personen

- (1) Schulen haben eine Anwesenheitsdokumentation über die Anwesenheit von schulfremden Personen zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Zu den schulfremden Personen zählen neben Besucherinnen und Besuchern auch die Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen, die nicht regelmäßig an der Schule tätig sind. Eine Anwesenheitsdokumentation im Sinne von Satz 1 ist auch für die Teilnahme schulfremder Personen an schulischen Veranstaltungen zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Zusätzlich zu den in § 3 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Angaben sind auch der Ort der Anwesenheit in der Schule oder die Raumnummer anzugeben.
- (2) Eine Anwesenheitsdokumentation für schulfremde Personen ist nicht erforderlich, soweit diese ausschließlich zum Bringen oder Abholen einer Schülerin oder eines Schülers das Schulgelände betreten.

*Bitte gezielt darauf achten, dass schulfremde Personen sich tagsüber nicht im Schulgebäude aufhalten und sich im Sekretariat melden müssen.*



## 1. Abstand

Stufe grün: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe gelb: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe orange: Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Stufe rot: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

## Mund-Nasen-Bedeckung

Stufe grün: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

**In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

Stufe gelb: In der Schule besteht bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.

**In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

Stufe orange: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Dies gilt neben den Begegnungszonen auch, wenn gruppenübergreifender Unterricht oder gruppenübergreifende Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung stattfinden. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

**In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

Stufe rot: In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung.

**In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.**

### 3. Exkursionen und Unterricht an außerschulischen Lernorten

Stufe grün: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebbedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe gelb: Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebbedingungen sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

Stufe orange: Exkursionen finden nicht statt.

Stufe rot: Exkursionen finden nicht statt.

## VI. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

### 1. Allgemeines

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

a) Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

b) Stufe grün: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe gelb: Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Stufe orange: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Stufe rot: Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

c) Stufe grün: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe gelb: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe orange: Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Stufe rot: Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

### 2. Duschen und Umkleiden

Stufe grün: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Stufe gelb: Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Stufe orange: Duschen in Sporthallen und Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Stufe rot: Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

## 5. Schwimmen

Stufe grün: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund- Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.

Stufe gelb: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.

Stufe orange: In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt. Föhnen ist nur unter Beachtung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und müssen in der Schule betreut werden.

Stufe rot: Es findet kein Schwimmunterricht statt.

In allen Bezirken mit einer Inzidenz oberhalb von **200** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gilt in allen Stufen des Stufenplans die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den **Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Grundschulen**, Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wie folgt: In der Schule besteht die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen** auch im Unterricht und in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann

Stand: 12.2020